



# Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Jugend und Musik»

vom 23. Dezember 2024

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),  
gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes  
vom 11. Dezember 2009<sup>1</sup>,  
verordnet:*

## 1. Abschnitt: Förderziele

### Art. 1

<sup>1</sup> Das Programm «Jugend und Musik» (J+M) hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche zur musikalischen Aktivität zu führen und damit ihre Entwicklung und Entfaltung ganzheitlich zu fördern.

<sup>2</sup> Es sollen insbesondere musikalische Aktivitäten gefördert werden, die sich an Kinder und Jugendliche richten, deren Zugang zur musikalischen Bildung erschwert ist.

## 2. Abschnitt: Grundsätze und Förderbereiche

### Art. 2

<sup>1</sup> Der Bund kann folgende Förderbereiche mit Finanzhilfen unterstützen:

- a. die Aus- und Weiterbildung von J+M-Leiterinnen und -Leitern;
- b. die Durchführung von Musiklagern und Musikkursen (J+M-Angebote) für Kinder und Jugendliche;
- c. die Umsetzung von Begleitmassnahmen zur Bekanntmachung des Programmes J+M.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

<sup>3</sup> Die Finanzhilfeempfänger müssen sich für Nachhaltigkeit, Chancengleichheit, Diversität und eine angemessene Entschädigung der professionellen Kulturschaffenden einsetzen.

SR 442.131

<sup>1</sup> SR 442.1

### **3. Abschnitt:**

#### **Aus- und Weiterbildung von J+M-Leiterinnen und -Leitern**

##### **Art. 3** Ausbildung zur J+M-Leiterin oder zum J+M-Leiter

<sup>1</sup> Für den Erhalt eines Zertifikats als J+M-Leiterin oder J+M-Leiter muss eine Ausbildung erfolgreich absolviert werden, die mindestens die folgenden Bereiche umfasst:

- a. allgemeine Informationen zum Programm J+M;
- b. Musikpädagogik.

<sup>2</sup> Personen können vom Teil der Ausbildung im Bereich Musikpädagogik (Abs. 1 Bst. b) befreit werden, sofern eine gleichwertige Ausbildung oder die entsprechende Erfahrung vorliegt. Das Bundesamt für Kultur (BAK) legt fest, welche Ausbildungen als gleichwertig gelten.

<sup>3</sup> Das BAK legt die Anforderungen an die Organisationen, welche die Ausbildung durchführen, sowie an den Inhalt und die Dauer der Ausbildung fest.

##### **Art. 4** Ausbildungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Eine Ausbildung zur J+M-Leiterin oder zum J+M-Leiter können Personen absolvieren, die:

- a. volljährig sind oder im Kalenderjahr der Ausbildung volljährig werden;
- b. einen Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein haben, schweizerische oder liechtensteinische Staatsangehörige sind oder über eine gültige Grenzgängerbewilligung verfügen; und
- c. zur Leitung von J+M-Angeboten geeignet sind.

<sup>2</sup> Das BAK legt fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Person zur Leitung von J+M-Angeboten als geeignet gilt, insbesondere in Bezug auf musikalische Kompetenzen und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

##### **Art. 5** Verfahren für die Zulassung zur Ausbildung

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle J+M entscheidet über die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Ausbildung zur J+M-Leiterin oder zum J+M-Leiter und über eine allfällige Befreiung vom Teil der Ausbildung im Bereich Musikpädagogik. Zur fachlichen Beurteilung kann die Geschäftsstelle J+M-Expertinnen und -Experten beiziehen.

<sup>2</sup> Gesuche um Zulassung zur Ausbildung als J+M-Leiterin oder J+M-Leiter können laufend beim BAK eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die Gesuche haben die Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen zu belegen.

##### **Art. 6** Weiterbildung

<sup>1</sup> J+M-Leiterinnen und -Leiter müssen alle drei Jahre eine Weiterbildung absolvieren.

<sup>2</sup> Das BAK legt die Anforderungen an die durchführenden Organisationen und an den Inhalt und die Dauer der Weiterbildung fest.

**Art. 7**           Finanzhilfe für den Aufbau von Aus- und Weiterbildungsangeboten

<sup>1</sup> Das BAK kann Organisationen mit einer einmaligen Finanzhilfe für den Aufbau von J+M-Ausbildungen und J+M-Weiterbildungen unterstützen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle J+M entscheidet über die Ausrichtung der Finanzhilfen.

**Art. 8**           Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle J+M kann Leistungsvereinbarungen mit Organisationen abschliessen. Diese müssen eine vom BAK festgelegte Anzahl von J+M-Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote anbieten, welche die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 6 Absatz 2 erfüllen.

<sup>2</sup> Das BAK entschädigt die Organisationen mit einem Beitrag pro Kurstag und pro J+M-Teilnehmerin und -Teilnehmer. Es legt die Höhe der Finanzhilfen fest.

<sup>3</sup> Aus- und Weiterbildungsangebote, die von der Geschäftsstelle J+M durchgeführt werden, sind für die J+M-Leiterinnen und J+M-Leiter kostenlos.

**Art. 9**           Sistierung und Entzug des Zertifikats

Die Geschäftsstelle J+M kann das Zertifikat von J+M-Leiterinnen und -Leitern sistieren oder entziehen, wenn:

- a. die betreffende Person gegen die Pflicht zur Absolvierung einer Weiterbildung nach Artikel 6 Absatz 1 verstösst;
- b. die Eignung der betreffenden Person als J+M-Leiterin oder J+M-Leiter in Frage gestellt ist.

**4. Abschnitt: J+M-Angebote****Art. 10**           Dauer und Durchführungsort

<sup>1</sup> Als J+M-Angebot gilt eine Unterrichtssequenz von 5 bis 20 Lektionen, in denen hauptsächlich aktiv musiziert wird.

<sup>2</sup> Eine Lektion dauert 45 Minuten.

<sup>3</sup> Das BAK kann für Angebote, an denen Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Betreuungsbedarf oder besonderen pädagogischen Bedürfnissen teilnehmen, im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 vorsehen.

<sup>4</sup> J+M-Angebote finden in der Schweiz oder in Liechtenstein statt. Die Geschäftsstelle J+M kann Ausnahmen bewilligen.

**Art. 11**           Finanzierung

<sup>1</sup> Finanziell unterstützt wird die Teilnahme an J+M-Angeboten von Jugendlichen, die:

- a. einen Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein haben oder schweizerische oder liechtensteinische Staatsangehörige sind; und

b. im Jahr der Durchführung des J+M-Angebotes höchstens 25 Jahre alt werden.

<sup>2</sup> An einem J+M-Angebot müssen mindestens fünf Kinder oder Jugendliche teilnehmen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

#### **Art. 12** Trägerschaft

<sup>1</sup> Wer J+M-Angebote anbieten will (Trägerschaft), muss:

- a. eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein;
- b. nach schweizerischem oder liechtensteinischem Recht konstituiert sein;
- c. seinen Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein haben.

<sup>2</sup> Musikschulen und Schulen können nur Finanzhilfen für J+M-Angebote erhalten, die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts stattfinden. Das BAK legt die Anforderungen hierzu fest.

#### **Art. 13** Betreuungsverhältnis

<sup>1</sup> Zur Durchführung eines J+M-Angebotes braucht es mindestens eine volljährige zertifizierte J+M-Leiterin oder einen volljährigen zertifizierten J+M-Leiter vor Ort.

<sup>2</sup> Das BAK legt die Anzahl der weiteren volljährigen Betreuungspersonen fest.

#### **Art. 14** Verfahren

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle J+M entscheidet über die Ausrichtung der Finanzhilfen.

<sup>2</sup> Die Trägerschaften müssen die Gesuche um Finanzhilfen beim BAK einreichen. Die Geschäftsstelle J+M legt die Eingabefristen fest.

<sup>3</sup> Die Gesuche haben die Erfüllung der Voraussetzungen zu belegen.

<sup>4</sup> Das BAK legt die Beiträge der Finanzhilfen fest. Es kann eine Höchstzahl an gutheissenden Entscheiden pro Trägerschaft und Kalenderjahr festlegen.

<sup>5</sup> Die Finanzhilfen dürfen zusammen mit den Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Trägerschaften und Dritter höchstens die Kosten der Angebote decken.

#### **Art. 15** Prioritätenordnung

Übersteigen die Gesuche der Trägerschaften die verfügbaren Finanzmittel, so erstellt das BAK eine Prioritätenordnung.

## 5. Abschnitt: Begleitmassnahmen

### Art. 16

<sup>1</sup> Als Begleitmassnahmen gelten Präsentationen, Veranstaltungen, Schulungen, Beratungsangebote sowie weitere Kommunikationsmassnahmen, die zur Bekanntmachung des Programmes J+M in der breiten Öffentlichkeit oder bei potenziell interessierten Organisationen beitragen.

<sup>2</sup> Das BAK entscheidet über die geeigneten Begleitmassnahmen. Diese werden von der Geschäftsstelle J+M umgesetzt.

## 6. Abschnitt: Geschäftsstelle J+M

### Art. 17

<sup>1</sup> Das BAK bestimmt die Geschäftsstelle J+M in Anwendung des Beschaffungsrechts des Bundes.

<sup>2</sup> Es schliesst mit der Geschäftsstelle J+M einen Dienstleistungsvertrag ab.

## 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 18           Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des EDI vom 29. Oktober 2020<sup>2</sup> über das Förderkonzept zum Programm «Jugend und Musik» wird aufgehoben.

### Art. 19           Übergangsbestimmung

Für Gesuche, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wurden, gilt das bisherige Recht.

### Art. 20           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

23. Dezember 2024

Eidgenössisches Departement des Innern:  
Elisabeth Baume-Schneider

<sup>2</sup> AS 2020 5943

